Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow öffentlich

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Bauantrag zur Errichtung einer Legehennenanlage mit 14.990 Tierplätzen, Siedenbrünzower Ausbau

Federführend:	Datum
Bau- und Ordnungsamt	03.07.2020
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.
Dagmar Neubert	VO/GV 17/20/022

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Auf dem Standort der ehemaligen Rinderställe an der B110, Siedenbrünzow Ausbau, soll durch den Umbau der beiden vorhandenen ehemaligen Rinderställe und Neubau eines dritten Stalles eine Legehennenanlage mit 14.990 Tierplätzen entstehen. Dafür wird eine Baugenehmigung beantragt. (Eine Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bei Legehennen erst ab 15.000 Tierplätzen erforderlich). Die Gemeinde wird in diesem Verfahren um das gemeindliche Einvernehmen gebeten. Der geplante Standport ist dem sog. Außenbereich zuzuordnen.

Das Einvernehmen darf gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegend nur aus den sich aus § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) ergebenen Gründen versagt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein landwirtschaftlich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Derartige Vorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück ist über eine Zufahrt von der B110 über den gemeindlichen Weg verkehrsmäßig erschlossen. Die Wasserversorgung ist über die zentrale Anlage gesichert. Das Abwasser wird über den vorhandenen Güllebehälter gesammelt. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung lässt sich den Antragsunterlagen entnehmen, dass hier offenbar auf den noch nicht vorhandenen Löschwasserbrunnen der Gemeinde Bezug genommen wird. Ein solcher ist durch die Gemeinde zwar angedacht; die tatsächliche Errichtung ist derzeit jedoch nicht absehbar. Vorliegend dürfte ohnehin ein höherer Löschwasserbedarf gegeben sein. Für diesen objektbezogenen Brandschutz hat der Antragsteller eine ausreichende Löschwassermenge bereitzustellen. Darauf ist in der Stellungnahme hinzuweisen.

Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, ergeben sich insbesondere aus § 35 Abs. 3 BauGB und sind beispielsweise schädliche Umwelteinwirkungen, Belange des Natur- oder Bodenschutzes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft.

Das Vorhaben wird flächensparend auf dem ehemaligen Rinderstallgelände errichtet. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft ist daher vorliegend zu verneinen.

Möglicherweise könnten durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (u.a. durch Geruch und Ammoniak) hervorgerufen werden. Inwieweit durch die Immissionsschutzbehörde Untersuchungen zu derartigen möglichen Belastungen für erforderlich gehalten werden, kann nicht beurteilt werden. Aufgrund der geringen Tierzahlen ist das Vorhaben nicht BImSch-pflichtig.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nach Auffassung der Verwaltung nicht betroffen. Gründe das Einvernehmen zu versagen, liegen daher nicht vor.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage einer Feldhecke geplant.

Die vollständigen Unterlagen werden zur Sitzung bereit gehalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung erteilt gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung einer Legehennenanlage mit 14.990 Tierplätzen (Umbau von zwei Rinderställen, ein Stallneubau, Packhalle, Futterhaus und Kotlager) auf den Flurstücken 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 80 und 81, Flur 2, Gemarkung Siedenbrünzow. Die Löschwasserversorgung ist durch den Antragsteller abzusichern.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Kurzbeschreibung des Vorhabens (öffentlich)
2	Übersichtskarte (öffentlich)
3	Lageplan (nichtöffentlich)



Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz

Kurzbeschreibung Legehennenanlage Siedenbrünzow

Beschreibung des Haltungsverfahrens

Der Antragsteller plant in Siedenbrünzow die Errichtung einer Legehennenanlage mit 14.990 Tierplätzen. Derzeit befinden sich am Standort in Siedenbrünzow 2 ehemalige Rinderställe, die zu den Legehennenställen 1 und 2 umgebaut werden sollen. Zusätzlich werden der Legehennenstall 3, eine Packhalle, ein Futterhaus und ein Kotlager errichtet.

Die Bewirtschaftung der Legehennenställe erfolgt aus seuchenhygienischen Grundsätzen im Rein-Raus-System, d.h. alle Hennen werden zeitgleich eingestallt und nach der Haltungsperiode von etwa einem Jahr zeitgleich ausgestallt. Die Tiere werden in einer Kombination aus Volieren-, Boden- und Freilandhaltung gehalten. Die Legehennenställe werden mit einem Gemisch aus Sand und Stroh eingestreut. Die Haltung der Tiere auf Einstreu ermöglicht das Scharren. Zudem verlaufen an beiden Längsseiten der Ställe Kaltscharräume ("Wintergärten"). Der Untergrund besteht hier, ebenso wie im Stallbereich, aus einer Betonsohlplatte. Zusätzlich zur Stallfläche mit angrenzendem Wintergarten steht den Tieren ein Freilandbereich zur Verfügung.

Die Versorgung der Tiere erfolgt über ausreichend dimensionierte Futter- und Tränkelinien. Zur Eiablage stehen entsprechende Legenester zur Verfügung. Die Kotbänder unter den Versorgungslinien werden zweimal wöchentlich geleert. Nach Ausstallung werden alle Abteile einer vollständigen Reinigung und Desinfektion unterzogen und anschließend neu belegt.

Der Betrieb der Stallanlage wird nach dem Schwarz-Weiß-Betrieb erfolgen.

Für die Haltung von Nutztieren gelten die aktuellen Anforderungen der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer Tiere bei ihrer Haltung (TierSchNutztV). Im § 13 sind spezielle Anforderungen an das Halten von Legehennen definiert, die auch auf die hier beantragte Anlage anzuwenden sind.

Gemäß der TierSchNutztV sind die Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen, dass:

- eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen so angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden,
- dass den Tieren, soweit für den Erhalt der Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden. Im Fall des Auslaufes werden den Legehennen Möglichkeiten zum Unterstellen (Bäume, Sträucher etc.) geboten.

 [◆] Umweltgutachten ◆

 [◆] Umwelt- und Qualitätsmanagement ◆

Prognosen zu Emissionen und Immissionen •

[♦] Olfaktometrie und Geruchs-Immissionsprognosen ♦

 [◆] Umweltverträglichkeitsuntersuchungen ◆

[♦] Biotopkartierung und Landschaftsplanung ♦

 [◆] Anlagenplanung und -überwachung ◆

[♦] Gutachten zur Anlagensicherheit ♦

Genehmigungsverfahren nach BImSchG und WHG ◆

Sachverständige nach § 29a BImSchG und VawS ◆

Die Ställe sind des Weiteren

- mit Vorrichtungen ausgestattet, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Legehennen durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
- ausreichend wärmegedämmt und so ausgestattet, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist (siehe hierzu Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

Der Antragsteller stellt zudem sicher, dass

- für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;
- das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;
- soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;
- alle Tiere t\u00e4glich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualit\u00e4t versorgt sind;
- vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;
- bei einer Überprüfung festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;
- Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist. Für den Fall eines Stromausfalls wird ein Notstromaggregat bereitgestellt. Eine Alarmanlage gibt in diesem Fall eine entsprechende Meldung an das Personal.
- der betriebsbedingte Geräuschpegel so gering wie möglich gehalten und dauernder oder plötzlicher Lärm vermieden wird;
- die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer für die Deckung der Bedürfnisse der Legehennen ausreichen und bei unzureichendem natürlichen Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird;
- die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden (Leerung der Kotbänder zweimal wöchentlich), und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und desinfiziert werden (Serviceperiode vor Neueinstallung einmal jährlich).

In den §§ 13 und 14 der TierSchNutztV werden die speziellen Anforderungen an das Halten von Legehennen beschrieben. Die beantragte Anlage wird gemäß diesen Vorgaben errichtet:

Die Haltungseinrichtungen sind so ausgestattet, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie zur Eiablage einen gesonderten Bereich, dessen Bodenoberfläche nicht aus Drahtgitter besteht, (Nest) aufsuchen können.

Das Gebäude ist so beleuchtet, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Das Gebäude ist mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Grundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

Zusätzlich zum natürlichen Tageslicht wir eine künstliche Beleuchtung installiert, die für mindestens acht Stunden während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux beträgt, sofern dies die natürliche Beleuchtung zulässt. Des Weiteren wird eine ausreichende Dämmerphase vorgesehen, die den Legehennen die Einnahme ihrer Ruhestellung ohne Verletzungsgefahr ermöglicht.

Die Gebäude sind mit einer Lüftungsvorrichtung ausgestattet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Einhaltung von Mindestluftraten sicherstellt.

Die Auslaufflächen sind so groß bemessen, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann.

Die Haltungseinrichtungen sind mit Fütterungsvorrichtungen ausgestattet, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. Die Tränkvorrichtungen sind so verteilt, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Nippel- oder Bechertränken und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden ist.

Seuchenschutz

Aufgrund des Rein-Raus-Haltungssystems ist ein Quarantänestall für die einzustallenden Tiere aus seuchenhygienischen Gründen nicht notwendig. Die Anlage ist in einen Schwarz- und Weiß- Bereich gegliedert. Der Zugang zu den Tieren ist für das Personal der Anlage sowie Dritte nur durch die Hygieneschleuse mit Dusche möglich. Der Stall darf von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist.

Kadaverentsorgung

Die Zwischenlagerung der Kadaver erfolgt in Gefrierbehältern. Der Transport der Kadaver aus dem Stall bis zum Gefrierbehälter erfolgt im Weiß-Bereich, so dass Ver- und Entsorgungsfahrzeuge diesen Weg nicht kreuzen. Zum Zeitpunkt der Abholung werden die gekühlten Kadaver in einer Kadavertonne an der Anlageneinfahrt bereitgestellt. Zum Entsorgen der Kadaver bleibt das Fahrzeug dementsprechend außerhalb der Anlage. Nach jeder Entleerung wird die Kadavertonne gereinigt und desinfiziert. Über die Bestände, den Tierzugang und -abgang wird ein Bestandsbuch geführt. Die veterinärmedizinische Betreuung ist über einen vertraglich gebundenen Tierarzt abgesichert. Bei Ausbruch von Tierseuchen werden über den Veterinär die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und die Desinfektion der Ställe werden nach der Ausstallung durch eine Spezialfirma vollzogen. Dazu stehen Warmwasserhochdruckreinigungsgeräte zur Verfügung, mit denen die Grobund Feinreinigung der Anlage erfolgt.

In jedem Legehennenstall sind bodengleiche Einläufe mit Abdeckung, DN 100, angeordnet. Das Reinigungswasser wird durch geringes Gefälle innerhalb der Bodenplatte den Einläufen zugeführt. Dieses Reinigungswasser wird über unterirdische Rohrleitungen einem Schacht zugeführt. Der Schacht ist mit einer Pumpe und Schwimmerschaltung ausgestattet. Beim Erreichen eines definierten Füllstandes wird das Reinigungswasser in den bestehenden Güllebehälter gepumpt und kann anschließend landwirtschaftlich verwertet werden.

Nach der Reinigung erfolgt die Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel gemäß aktueller DVG-Liste. Das Mittel basiert auf organischen Säuren, es wird bei der Feinreinigung dem Reinigungswasser zugesetzt, anschließend im Stall vernebelt und verbleibt dort bis zur nächsten Serviceperiode (ca. 1 Jahr). Das Mittel ist biologisch abbaubar, so dass gewährleistet wird, dass bei der nächsten Stallreinigung kein reines Desinfektionsmittel in den Behälter und anschließend auf landwirtschaftliche Nutzflächen gelangt.

Stallklima (Klimatisierung / Lüftungstechnik / Heizung)

Die Klimatisierung der Stallungen erfolgt gemäß den Anforderungen der DIN 18910 "Wärmeschutz geschlossener Ställe - Wärmedämmung und Lüftung", über eine Lüftungsanlage, die als Unterdrucklüftung ausgelegt ist.

Die Stallbereiche verfügen über Zuluftschächte in den Seitenwänden. Die Frischluft wird über diese Schächte in den Stallraum gesaugt. Die mit Schadgasen und Wasserdampf angereicherte Luft wird anschließend aus dem Stall abgesaugt und über Ventilatoren ausgeblasen. Zu diesem Zweck werden in den Ställen Lüfter über First installiert. Durch die Abluftventilatoren wird in den Ställen ein Unterdruck erzeugt, dadurch strömt die Frischluft durch die Zuluftschächte nach. Die Lüftung wird über einen Klimacomputer gesteuert. Die Steuerung erfolgt dabei durch einen Klimacomputer in Abhängigkeit von der Raumtemperatur, der Außentemperatur, der erforderlichen Temperaturkurve in Abhängigkeit vom Alter der Tiere und der Luftfeuchtigkeit im Stall. Der Klimacomputer ist mit einer Kommunikationsleitung mit einem zentralen PC verbunden.

Für die Alarmierung bei Störungen in der Anlage wird eine Alarmanlage installiert. Die Störung wird über akustische und optische Signale an die Mitarbeiter weitergegeben. In den Nachtstunden erfolgt die telefonische Weiterschaltung an einen Mitarbeiter bzw. den Anlagenleiter.

Beschreibung Entmistung

Die Haltung der Tiere erfolgt in Bodenhaltung auf Einstreu. Der in den Ställen anfallende Kot wird im Wesentlichen unter den Kotrosten auf Kotbändern aufgefangen. Diese werden zweimal wöchentlich geleert. Einmal jährlich, nach Ausstallung, erfolgen die vollständige Reinigung des Scharraumes in den Ställen und die Neubelegung mit Einstreu. Die Kotabwurfstellen sind dreiseitig eingehaust. Der Trockenkot wird hier bis zur landwirtschaftlichen Verwertung zwischengelagert. Für die Verwertung stehen dem Antragsteller/Betreiber ca. 300 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung.

Eierband

Die Sortierung und Verpackung der Eier erfolgt in der dem Legehennenstall 1 angrenzenden Packhalle. Hierzu werden die Eier mit einem Förderband einmal täglich zur Eierpackhalle befördert und dort handelsfertig verpackt. Das Eierband wird über eine entsprechende Stützenkonstruktion geführt.

Hygienschleuse / Sozialbereich

Die Ställe können von Mitarbeitern und Besuchern ausschließlich über die Hygieneschleuse betreten werden. Diese befindet sich in der Packhalle, die an den Legehennenstall 1 angrenzt.

Bauliche Änderungen an bestehenden Rinderställen

Die vorhandenen Rinderställe werden zu den Legehennenställe 1 und 2 umgebaut. Die gesamte äußere Holzverkleidung wird entfernt und durch eine Verkleidung aus ISO-Paneelen ersetz. An den Nordund Südseiten ist ein durchgehendes Lichtband in die Verkleidung integriert. Unterhalb des Lichtbandes sind auch die notwendigen Auslauföffnungen angeordnet. Die Ställe erhalten beidseitig einen überdachten Wintergarten. An den Giebelseiten werden die vorhandenen Toröffnungen geschlossen. Innerhalb der vorhandenen Ställe wird der gesamte Fußboden ausgehöht und auf ein Niveau gebracht. Es werden keine Eingriffe in die Statik der Gebäude vorgenommen.

Bei dem Legehennenstall 3, der Packhalle, dem Futterhaus und dem Kotlager handelt es sich um komplette Neubauten.

